

IV
2016



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzener Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN
Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

IV | 2016

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 3 - 5
 - Hinweise für Kapitalanleger
 - Erbschaftsteuerreform 2016 – Neuregelungen für Unternehmenserben
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 6
 - Betreuungsrecht – Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung
 - Transporter/Kastenwagen und private Kfz-Nutzung
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 7- 8
 - Krankenkassenbonus mindert nicht den Sonderausgabenabzug
 - Verbuchung von Geschenken und Streuwerbeartikeln
 - Weihnachtsfeiern
 - Mindestlohn

IN EIGENER SACHE

In eigener Sache

Das Jahr 2016 neigt sich dem Ende und unsere letzte Ausgabe mit aktuellen Informationen liegt Ihnen vor. In den bisherigen Ausgaben durften wir Sie über eine Vielzahl von Änderungen der Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen aus dem Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts informieren. Neben einigen allgemeinen Hinweisen zum Jahreswechsel und aktueller Rechtsprechung werden wir ausführlicher über die Neufassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes berichten.

Das lange politische Gezerre um die Neufassung des Gesetzes endete erst mit einem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses, nachdem die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gesetzte Frist verstrichen war. Mit seiner Zustimmung am 14.10.2016 hat der Bundesrat nach fast zwei Jahren schließlich den Weg freigemacht für eine kleine Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts.

Ob durch diese Reform tatsächlich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt werden, bleibt abzuwarten.

Unternehmer müssen sich auf jeden Fall darauf einstellen, dass das bisher schon nicht gerade einfache Gesetz noch komplizierter geworden ist.

Unter der Rubrik „Betriebsführung“ haben wir die Eckpunkte der Neuregelungen zusammengestellt.

Diese Informationen können das persönliche Gespräch, in dem wir gezielt auf Ihre individuellen Verhältnisse und die spezielle Situation Ihrer Unternehmensnachfolge eingehen können, natürlich nicht ersetzen.

Gerade um die Weihnachtszeit sind die Themen „Weihnachtsfeier“ sowie „Kundengeschenke“ aktuell. Mit einigen Hinweisen auf die steuerliche Behandlung dieser Sachverhalte runden wir unsere aktuellen Informationen für das Jahr 2016 ab.

Wir bedanken uns auf diesem Weg für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute Zusammenarbeit im Jahr 2017.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.



Eismann und Partner intern

In unserem Büro in Weidenberg durften wir uns bei unserer Mitarbeiterin Frau Doris Dörfler für ihre langjährige Mitarbeit herzlich bedanken.

Herr Rüdiger Eismann konnte Frau Dörfler zur 30-jährigen Betriebszugehörigkeit gratulieren und sich im Namen aller Partner für die langjährige engagierte Mitarbeit bei Eismann und Partner bedanken. Wir freuen uns, auch weiterhin auf die Kompetenz und Einsatzbereitschaft von Frau Dörfler zählen zu dürfen. *(Bild oben rechts)*

Am Anfang seiner beruflichen Laufbahn steht Herr Tobias Langsteiner als weiterer Auszubildender in unserem Büro in Weidenberg. *(Bild unten rechts)*



Hinweise für Kapitalanleger

Sparer-Pauschbeträge noch vor Jahresende nutzen. Verlustbescheinigungen

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steht jedem Steuerzahler ein Pauschbetrag von 801,- € (Ehegatten 1.602,- €) zu. Bis zur Höhe dieser Pauschbeträge entfällt damit eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte.

Freistellungsaufträge bei Kreditinstituten können noch bis zum 15.12. geändert werden. Sie gelten dann jeweils rückwirkend ab 1.1.2016. Es bietet sich derzeit also an, die Freistellungsaufträge für das Jahr 2016 und 2017 zu prüfen.

können ebenfalls bis zum 15.12. bei Kreditinstituten beantragt werden.

Werden Wertpapierdepots bei verschiedenen Banken unterhalten, ist eine bankübergreifende Verrechnung von Verlusten nur möglich, wenn Sie bei der depotführenden Bank, bei der Verluste entstanden sind, eine entsprechende Verlustbescheinigung beantragen. Diese kann dann beim Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden und ermöglicht eine bankübergreifende Verrechnung von Verlusten mit steuerpflichtigen Einkünften aus Depots bei anderen Banken.

Erbschaftsteuerreform 2016 – Neuregelungen für Unternehmenserben

Die Neufassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist beschlossen. Die Neuerungen gelten rückwirkend ab dem 1.7.2016. Alle Schenkungen und Erbschaften von Betriebsvermögen, die vom 1.7.2016 bis heute stattgefunden haben und noch erfolgen, werden auf Grundlage der neuen Gesetzeslage besteuert.

Bereits bei diesem Punkt mehren sich kritische Stimmen, ob diese Rückwirkung rechtens ist, denn bei der Erbschaftsteuer gilt ein strenges Stichtagsprinzip. Rückwirkungen sind damit eigentlich nicht vereinbar.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob gegen Steuerbescheide Einspruch eingelegt werden sollte.

Das neue Gesetz betrifft das Vererben oder Verschenken von Betriebsvermögen. Zwar bleibt der Umfang der Steuerbefreiung von 85% (Regelverschonung) oder 100% (Optionsverschonung) des begünstigten Betriebsvermögens grundsätzlich erhalten. Allerdings wurden die Bedingungen für die Steuerbefreiungen verschärft.

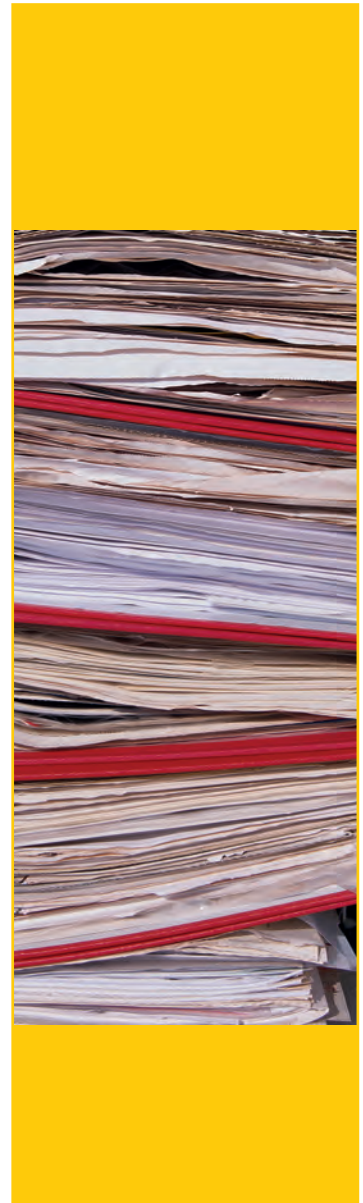
Lohnsummenklausel

Die Steuerbefreiung ist an die Verpflichtung des Erben/Beschenkten gebunden, die Arbeitsplätze im Rahmen der Unternehmensnachfolge zu erhalten.

Die sog. Lohnsummenklausel, die bislang erst bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern einzuhalten war, greift nun

bereits ab 6 Arbeitnehmern nach folgender Staffel:

- Für die 85%-ige (100%-ige) Steuerbefreiung muss nach Ablauf von fünf (sieben) Jahren bei sechs bis zehn Mitarbeitern eine Ausgangslohnsumme von 250% (500%) erreicht werden.
- Bei 11 bis 15 Mitarbeitern erhöht sich die Lohnsumme bei gleicher Behaltefrist auf 300% (565%) und
- ab 16 Mitarbeitern beträgt sie wie bisher 400% (700%).



Unternehmensbewertung

Für erbschaftsteuerliche Zwecke hatte der Gesetzgeber für die Unternehmensbewertung das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren eingeführt. Der Wert eines Unternehmens errechnete sich auf Basis des durchschnittlichen ordentlichen Ertrages der letzten drei Wirtschaftsjahre multipliziert mit einem Kapitalisierungsfaktor. Dieser setzte sich bislang aus einem feststehenden Risikozuschlag und einem jährlich variablen Basiszinssatz zusammen und lag 2016 bei 17,86. Auf Grund des in den letzten Jahren zunehmend verringerten Zinsniveaus stieg der Kapitalisierungsfaktor und somit der Unternehmenswert stark an.

Nunmehr sieht das Gesetz einen festen Kapitalisierungsfaktor von 13,75 vor. Diese Änderung gilt bereits für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015.

Bei einem durchschnittlichen Ertrag des Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Betriebsübergabe von z.B. 100.000,- € errechnet sich der Unternehmenswert somit wie folgt:

$$100.000 \text{ €} \times 13,75 = 1.375.000 \text{ €}.$$

Verwaltungsvermögen

Der Begriff des begünstigten Betriebsvermögens wurde entgegen der ursprünglichen Absicht nicht komplett neu definiert. Allerdings wurden einige Änderungen vorgenommen:

- Vermögensgegenstände zur Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen werden im begrenzten Umfang nicht mehr als schädliches Verwaltungsvermögen definiert

- an Dritte vermietete Grundstücke, die vorrangig überlassen werden, um

dem Absatz der eigenen Erzeugnisse zu dienen (z.B. Brauereigaststätten) gelten nicht mehr als Verwaltungsvermögen

- Reinvestitionsklauseln

Durch die Reform ist es nun möglich, schädliches Verwaltungsvermögen in Erbfällen durch eine Reinvestition rückwirkend in begünstigtes Vermögen umzuwandeln.

- Finanzmitteltest

Bisher gehörte zum schädlichen Verwaltungsvermögen ein „Überbestand“ an Finanzmitteln und Forderungen. Ein Überbestand wurde bislang angenommen, wenn der Bestand an Zahlungsmittel und sonstigen Forderungen mehr als 20% des Unternehmenswertes betragen hat.

Diese Grenze wurde zu Ungunsten der Steuerpflichtigen nunmehr auf 15% herabgesetzt.

- Freizeit- und Luxusgegenstände wie z.B. Yachten, Oldtimer, Kunstgegenstände zählen nunmehr zum nicht begünstigten Vermögen.

Neue Stundungsmöglichkeiten

Im Vermittlungsausschuss wurde eine neue Stundungsregelung erarbeitet. In Erbfällen kann die Erbschaftsteuer nunmehr bis zu sieben Jahre lang gestundet werden. Der Erbe kann wählen, wie lange die Stundung dauern soll. Die Steuer muss dann in bis zu sieben Jahresraten beglichen werden. Ab dem zweiten Jahr der Stundung wird die Steuerschuld nach den allgemeinen Regeln verzinst, die Stundung für das erste Jahr ist zinslos.

Verschonung großer Betriebsvermögen

Kernpunkt der Kritik des Bundesverfassungsgerichtes war die bislang mögliche

komplette Steuerfreiheit bei der Unternehmensnachfolge von großen Unternehmen im Erbschaft- und Schenkungsteuerfall und zwar ungeachtet der Höhe des Firmenwerts.

Aus diesem Grunde wurden die Verschonungsmöglichkeiten durch die Reform eingeschränkt.

Grundsätzlich bleibt es zwar bei der Regel- bzw. Optionsverschonung, allerdings tritt bei Erwerben von mehr als 26 Mio € grundsätzlich eine steuerliche Belastung ein.

Diese wird mit Hilfe eines sog. „Abschmelzungsmodells“ berechnet.

Sobald die Grenze von 26 Mio € überschritten ist, sinkt der steuerfreie Abschlag je 750.000,- €, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio € übersteigt, um einen Prozentpunkt.

Beispiel:

Bei einem Unternehmenswert von 30 Mio € wäre im Rahmen der sog. Optionsverschonung bisher eine komplette Steuerbefreiung möglich gewesen. Der 100%ige Verschonungsabschlag verringert sich jetzt um 5% und beträgt somit nur noch 95%.

Im Ergebnis ist somit ein Betrag von 1,5 Mio € (30 Mio x 5%) steuerpflichtig.

Um die Umgehung dieser Regelung durch eine zeitlich gestaffelte „Stückelung“ von Schenkungen zu verhindern, werden Erwerbe innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraumes zusammengerechnet.

Ob eine tatsächliche Steuerbelastung für den Begünstigten entsteht, bleibt jedoch

BETRIEBSFÜHRUNG

offen, denn der Gesetzgeber hat die sog. **-Verschonungsbedarfsprüfung** eingeführt.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung sollen die individuellen Verhältnisse des Bedachten berücksichtigt werden. Weist dieser nach, dass er die Steuerschuld nicht aus sog. „verfügbaren Vermögen“ begleichen kann, kann ihm die Steuer komplett erlassen werden. Als „verfügbares Vermögen“ gelten nun 50% des durch die Erbschaft oder die Schenkung mit übertragenen Privatvermögens und nicht begünstigtem Betriebsvermögens.

Vorab-Abschlag für Familienunternehmen

Das neue Recht sieht einen zusätzlichen Vorab-Abschlag für Unternehmen mit familiengesellschaftstypischen Beschränkungen vor.

Unter diesem Begriff fasst der Gesetzgeber Familiengesellschaften, deren

Satzungen hinsichtlich der Entnahme- und Abfindungsregelung bestimmte Beschränkungen vorweisen. Die Regelungen sind sehr detailliert und können in der gebotenen Kürze nicht dargestellt werden.

Hier bieten sich jedoch für künftige Unternehmensübertragungen grundsätzlich Ansatzpunkte, um Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu minimieren.

Wir haben versucht, die Neuregelungen in der gebotenen Kürze zu skizzieren. Sie sehen, dass dies kaum möglich ist und insbesondere bei hohen Unternehmenswerten umfangreiche Bewertungen und Berechnungen notwendig sind.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, um die Neuregelungen anhand Ihrer individuellen Unternehmens- und Nachfolgeplanungen zu erörtern.



RECHTSPRECHUNG

Betreuungsrecht: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Der Bundesgerichtshof hat sich dazu geäußert, welche inhaltlichen Voraussetzungen an eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung zu stellen sind.

Aus diesem Anlass hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umfangreiche Informationen zur Vorsorgevollmacht sowie zur Betreuungs- und Patientenverfügung veröffentlicht.

Dies nehmen wir zum Anlass, Sie auf die Internetseite des Ministeriums und die dort hinterlegten Informationen und Musterformulare hinzuweisen, die gegebenenfalls als Vorinformation für ein gemeinsames Gespräch dienen können.

Homepage Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: www.bmjv.de



Transporter / Kastenwagen und private Kfz-Nutzung

Immer wieder bewegt die Rechtsprechung die Frage, ob für einen Kastenwagen eine private Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung anzusetzen ist.

Nach dem Gesetzestext ist die private Nutzung für „Kraftfahrzeuge“ zu erfassen. Es ist nach Sinn und Zweck geboten, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, namentlich LKW von der Anwendung der 1%-Regelung auszunehmen.

Auf die Klassifizierung des Fahrzeugs nach Kfz-Steuerrecht kommt es jedoch nicht an. Entscheidend ist, ob ein Kasten- oder

Werkstattwagen auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt ist.

Der BFH hat in einem Urteil vom 17.2.2016 diesen Grundsatz noch einmal unterstrichen.

Für einen typischen Kasten- oder Werkstattwagen (2 Sitze, Fahrgastzelle abgetrennt von der fensterlosen Ladefläche) kommt der Ansatz einer privaten Kfz-Nutzung somit nicht auto-

matisch in Betracht. Unterstellt das Finanzamt eine private Kfz-Nutzung, trägt die Finanzbehörde die Beweislast. Wird ein solcher Werkstattwagen ausnahmsweise einmal privat genutzt, kann die private Kfz-Nutzung mit 0,001% des Bruttolistenpreises je gefahrenen privaten Kilometer angesetzt werden.



Krankenkassenbonus mindert nicht den Sonderausgabenabzug

Krankenkassenbonus mindert nicht den Sonderausgabenabzug

Viele Krankenkassen haben Bonusprogramme ins Leben gerufen und belohnen damit gesundheitsbewusstes Verhalten. Während das Finanzamt bislang einen Bonus als Minderung des Krankenkassenbeitrags einstufte, hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil gegenteilig entschieden. Die Richter aus München sehen in der Bonuszahlung keine Beitragserstattung.

Mit der Konsequenz: Die Erstattungen der Krankenkasse dürfen die steuermindernden Krankenkassenbeiträge nicht mindern – obwohl die Krankenkassen aktuell den Finanzämtern im Wege des Kontrollmeldeverfahrens alle Bonuszahlungen als erstattete Beiträge melden.

Wichtig:

Dieses Urteil bezieht sich lediglich auf eine Bonusvariante für die Teilnahme der Versicherten an bestimmten Vorsorgemaßnahmen. Daher ist im Einzelfall zu entscheiden, welche vertraglichen Grundlagen der Bonuszahlung der Krankenkasse zu Grunde liegen.

Vorsteuerabzug aus Kleinbetragsrechnungen ab 1.1.2017

Mit dem 2. Bürokratie-Entlastungsgesetz wurde die Pauschalierungsgrenze für Rechnungen über Kleinbeträge von bisher 150,- € auf 200,- € angehoben. Die Finanzverwaltung gewährt somit den Vorsteuerabzug für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag (einschl. Umsatzsteuer) von 200,- €. Folgende Angaben müssen die

Rechnungen jedoch weiterhin enthalten:

- den vollständigen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände
- das Entgelt und den darauf entfallenen Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz

Eine weitere Entlastung für kleine Betriebe, insbesondere mit ein oder zwei Beschäftigten, stellt die Anhebung der Grenze für die vierteljährliche statt der monatlichen Abgabe von Lohnsteueranmeldungen dar.

Ab 1.1.2017 ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080,- €, aber nicht mehr als 5.000,- € (bisher 4.000,- €) betragen hat.

Verbuchung von Geschenken und Streuwerbeartikeln

Gerade in der Weihnachtszeit werden häufig Geschenke und auch sog. Streuwerbeartikel an Kunden verschenkt.

Für Geschenke ist in der Buchhaltung die gesonderte Aufzeichnungspflicht nach § 4 Abs. 7 EStG zu beachten.

Wir empfehlen daher, auch die Kosten für klassische Streuwerbeartikel (z.B. Kalender, Kugelschreiber etc.) auf ein gesondertes Konto zu verbuchen. Die Verbuchung auf einem Konto „Werbekosten“ birgt das Risiko, dass das Finanzamt hier eine gesonderte Aufzeichnung nicht anerkennt, wenn

hier noch andere Werbekosten verbucht werden.

Des Weiteren sollten gesonderte Konten für Geschenke mit einem Wert von 10,- € bis 35,- € und Geschenke über 35,- € verwendet werden.

An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit daran geknüpft ist, dass Sie zeitnah für die Geschenke einen vollständigen Empfängernachweis führen; dies betrifft nicht die Streuwerbeartikel, sondern Geschenke im Wert von mehr als 10 €.



Weihnachtsfeiern

Fast alle Betriebe richten am Jahresende Weihnachtsfeiern für die Mitarbeiter aus. Zwar sind die Kosten für diese Betriebsveranstaltung grundsätzlich abzugsfähige Betriebsausgaben, bei der Planung und Durchführung sind jedoch einige wichtige Punkte zu beachten.

Der Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn der Unternehmer Leistungen für sein Unternehmen bezieht. Da Betriebsveranstaltungen neben dem betrieblichen auch einen gesellschaftlichen Charakter haben, ist die Abgrenzung schwierig.

Die Finanzverwaltung geht bei Kosten je Arbeitnehmer von nicht mehr als 110,-€ brutto davon aus, dass die Leistungen überwiegend für das Unternehmen erfolgen und lässt den Vorsteuerabzug aus sämtlichen Aufwendungen in voller Höhe zu.

Soweit die Aufwendungen pro Arbeitnehmer die 110 €-Grenze nicht übersteigen, liegt auch aus lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine übliche Betriebsveranstaltung vor. Übersteigen die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer die 110 €-Grenze, ist der übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Der steuerpflichtige Teil des Arbeitslohns kann anlässlich dieser Betriebsveranstaltung vom Arbeitgeber pauschal mit 25% versteuert werden.

Nach der Auffassung der Finanzverwaltung sind in die Berechnung der 110,- €-Grenze folgende Posten einzubeziehen:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren
- Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Musik, künstlerische Darbietungen

- Geschenke unter 60,- € brutto

Nicht einzubeziehende Kosten sind

- die Selbstkosten des Arbeitgebers (z.B. anteilige Personalkosten, Raumkosten).

- Reisekosten von Mitarbeitern aus anderen Standorten zum Hauptsitz, an dem die Weihnachtsfeier stattfindet.

Begleitpersonen (z.B. Ehegatten) zählen zwar bei der Ermittlung der Kosten je Teilnehmer als eigene Person – die auf diese entfallenden Aufwendungen werden aber bei der Prüfung der „110 €-Grenze“ dem jeweiligen begleiteten Arbeitnehmer hinzugerechnet.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablونzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | November 2016

Bildquellen:

S. 2 - 8: Agenturbilder Team Sebald
S. 6: Broschüren BmJV (oben)

Mindestlohn

Pflichten des Arbeitgebers

Im Rahmen der Prüfung der Rentenversicherung sind die Prüfer verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zum Mindestlohn auch die Stundenaufzeichnungen zu prüfen.

Werden keine Aufzeichnungen vorgelegt, ist der DRV-Prüfer darüber hinaus verpflichtet, hierüber den Zoll zu informieren.

Die derzeitige Verwaltungspraxis gestaltet sich so, dass vom Zoll ohne weitere Rückfragen Bußgeldbescheide von mindestens 500,00 € erlassen werden.

Die Prüfer der Rentenversicherung haben keinen Spielraum, auf die Meldung an den Zoll zu verzichten!

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie nochmals, die notwendigen Aufzeichnungen zeitnah zu führen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Mindestlohn ab 01.01.2017 von derzeit 8,50 € auf 8,84 € ansteigen wird.